

# TE OGH 2002/11/12 11Os147/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.2002

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 12. November 2002 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Kuch als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Ebner, Dr. Habl, Dr. Zehetner und Dr. Danek als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Weiser als Schriftführerin, in der Strafvollzugssache des Reinaldo Ramon M\*\*\*\*\* wegen bedingter Entlassung, AZ 820 BE 32/02s des Landesgerichtes Korneuburg, über die Beschwerde des Genannten gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 3. Juni 2002, AZ 17 Bs 139/02, nach Einsicht durch die Generalprokuratorin in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss gab das Oberlandesgericht Wien einer Beschwerde des Strafgefangenen gegen die Ablehnung der bedingten Entlassung nicht Folge.

## Rechtliche Beurteilung

Gegen diese Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz ist nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung kein weiteres Rechtsmittel vorgesehen, weshalb die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

## Anmerkung

E67480 11Os147.02

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:0110OS00147.02.1112.000

## Dokumentnummer

JJT\_20021112\_OGH0002\_0110OS00147\_0200000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)